

ZULASSUNGSSATZUNG
FÜR DAS VORSTUDIUM „KATAPULT“ –
GESTALTERISCHER VORKURS

der Hochschule Pforzheim
– Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht –
vom 09.12.2020

Einschließlich

1. Änderungssatzung vom 21.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zulassungsantrag: Frist und Form	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission	3
§ 6 Auswahlkriterien und Rangliste	4
§ 7 Übergang zu einem nachfolgenden Studium	4
§ 8 Inkrafttreten	4

**Satzung
für das Vorstudium „KATAPULT – Gestalterischer Vorkurs“
in der Fakultät für Gestaltung
der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

über die

Zulassung zum Vorstudium

Aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 09. Dezember 2020, zuletzt geändert am 21. April 2021, die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht hat dieser Satzung zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Menschen jeden Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für das Vorstudium ‚KATAPULT – Gestalterischer Vorkurs‘. ²Dieses Vorstudium dient gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG der Orientierung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Vorbereitung auf das Studium an der Hochschule Pforzheim in der Fakultät für Gestaltung.
- (2) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) im Studium ‚Vorstudium KATAPULT‘ begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Pforzheim. ²Die Bewerber*innen werden in das Vorstudium ‚KATAPULT‘ gemäß der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Pforzheim einmalig immatrikuliert. ³Die Immatrikulation ist befristet auf ein Semester und auf die einmalige Teilnahme am Vorsemester beschränkt.
- (3) Zulassungen erfolgen halbjährlich zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters. ²Eine Zulassung berechtigt zur Aufnahme des Vorstudiums im darauffolgenden Semester. ³Das Vorsemester gilt nicht als Fachsemester.

§ 2 Zulassungsantrag: Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 30. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. November beim StudiCenter der Hochschule Pforzheim, Fakultät für Gestaltung, Holzgartenstraße 36, 75175 Pforzheim eingegangen sein. ²Dabei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist.
- (2) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular an die dort angegebene Adresse zu stellen. ²Die Form des Antrages wird von der Hochschule für den jeweiligen Bewerbungsdurchlauf vorab bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Sollten Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung Ihre Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vorliegen haben, reichen Sie bitte einen aktuellen Leistungsnachweis (Zwischenzeugnis o. Ä.) ein. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung kann für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli nachgereicht werden;

- für Bewerbungen zum Wintersemester 2021/22 verlängert sich die Frist bis zum 31. Juli;
- b. für Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Zeugnisanerkennung;
 - c. Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf);
 - d. ein Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse gemäß § 3 für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Vorstudium ‚KATAPULT‘ sind:

- a. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an der Hochschule Pforzheim und
- b. der Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. ²Es gelten die in der Anrechnungssatzung der Hochschule Pforzheim festgelegten vergleichenden Sprachkompetenzniveaus für Deutsch. ³Mit dem Hochschulabschluss eines deutschsprachigen Studiums oder durch die HZB an einer deutschsprachigen Schule ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Für das Vorstudium ‚KATAPULT–Gestalterischer Vorkurs‘ stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 6 statt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste.
- (5) Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6. ²Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Pforzheim unberührt.
- (8) Bewerber, deren Zulassungsantrag gemäß Abs. 5 zu versagen ist oder nach Bildung der Ranglisten gemäß § 6 keinen Platz erhalten, erhalten von der Hochschule Pforzheim einen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Eine erneute Bewerbung für ‚KATAPULT‘ ist zulässig.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat eine Auswahlkommission ein. ²Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Auswahl und teilt diese dem Fakultätsvorstand mit.

- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl durch die Bewertung einer künstlerischen Hausaufgabe gemäß Absätze 2 und 3. ²Daraus wird die Rangliste gebildet.
- (2) Die künstlerische Hausaufgabe umfasst vier einzureichende künstlerische Arbeiten, die auf einen im Aufforderungsschreiben genannten Begriff Bezug nehmen. ²Die zu verwendenden Medien werden im Aufforderungsschreiben bekannt gegeben.
- (3) Eine unterzeichnete Erklärung, dass alle Arbeiten selbst erstellt worden sind, ist beizufügen. ²Alle Arbeiten sind mit Namen zu versehen und in einer Mappe zusammen zu fassen.
Die konkrete Aufgabenstellung der künstlerischen Hausaufgabe wird per E-Mail mitgeteilt. Die künstlerische Hausaufgabe muss innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der E-Mail bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 7 Übergang zu einem nachfolgenden Studium

Ein erfolgreicher Abschluss des Vorstudiums ‚KATAPULT – Gestalterischer Vorkurs‘ führt nicht automatisch zu einer Zulassung zum Studium an der Hochschule Pforzheim. ²Es gelten die Auswahlverfahren der jeweiligen Studiengänge gemäß der Satzung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung (Aufnahmeprüfung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerber*innen für das Sommersemester 2021. ³Die am 21.04.2021 beschlossenen Änderungen gelten erstmals für die Bewerber*innen für das Wintersemester 2021/22.

Datum der Verabschiedung:
Datum der 1. Änderungssatzung:

Pforzheim, den 09. Dezember 2020
Pforzheim, den 21. April 2021


Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung: